

Benutzungsordnung für den Veranstaltungsraum, den Hof und die Gartenanlagen des Rabertshofes Var. 5 vom 11.8. 2020 mit eingearbeiteten Änderungen von Dr. Volker Ohlinger (Initiative Bürgerbegehren) vom 27.9.2020

1. Geltungsbereich

Der Rabertshof ist eine Kultur- und Begegnungsstätte in Trägerschaft der Gemeinde Havixbeck.

Diese Benutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme des Veranstaltungsraumes des Rabertshofs sowie für den Hof und die Gartenanlagen.

Der Veranstaltungs- und Ausstellungsraum in der Sandsteinscheune inklusive der Nebenräume steht in erster Linie für museale Zwecke zur Verfügung, das heißt für Wechsellausstellungen, Museumsveranstaltungen und für den außerschulischen Lernort. Mindestens 20 Wochen im Jahr werden für Wechsellausstellungen des Museums reserviert. ¹

2. Benutzerkreis, -zweck ²

2.1. Der Veranstaltungsraum des Rabertshofs wird darüber hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, für

- Ausstellungen und Veranstaltungen des Baumberger-Sandstein-Museums
- Veranstaltungen der Gemeinde Havixbeck und deren Einrichtungen
- Kulturelle und Bildungsveranstaltungen
- entsprechende Veranstaltungen mit auswärtigen Veranstaltern, sofern keine Interessen der Gemeinde Havixbeck dem entgegen stehen.

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für private Veranstaltungen (Feiern o.ä.) sowie für gesellige Veranstaltungen (z.B. Jubiläumsfeiern, Schützenfest).

Ausgeschlossen ist ebenso die Nutzung der Räumlichkeiten durch extremistische Gemeinschaften, Organisationen und Personengruppen sowie Mitglieder derselben.

Vor einer Kulturveranstaltung ist eine Generalprobe zugelassen, sofern diese nicht mit einer anderen Nutzung in Widerspruch steht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten.

3. Vergabe

Anträge auf Überlassung des Veranstaltungsraums oder der Außenflächen des Rabertshofs sind schriftlich bei der Gemeinde Havixbeck zu stellen. Aus dem Antrag müssen Antragsteller, Veranstalter, Datum, Art und Dauer der Veranstaltung einschl. evtl. Vorbereitungs- und Abräumzeiten, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und mindestens eine verantwortliche volljährige Leitung, die während der Veranstaltung als Aufsichtsperson anwesend und erreichbar sein muss, hervorgehen.

4. Sicherheitsvorschriften

4.1. Zuwegungen, Flure, Notausgänge müssen während der Nutzung und Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Der Einsatz von externem Mobiliar ist nach Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet. Bei den Veranstaltungen sind maximal 120 Besucher zugelassen.

¹ Konsens seit der 7. Sitzung des Arbeitskreises vom 29.10.19

² § 2 fand Konsens am 29.10.19

4.2. Der Veranstalter/Antragsteller hat die ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie alle brandschutzrechtlichen, polizeilichen und sicherheitstechnischen Auflagen sowie den erforderlichen Lärmschutz zu beachten.

4.3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher mit PKW sich an das von der Gemeinde Havixbeck erstellte Parkkonzept halten.

4.4. Das Abstellen von Fahrzeugen im Innenhof des Rabertshofes ist nicht zugelassen

5. Pflichten des Veranstalters/Antragstellers

5.1. Der Veranstalter/Antragsteller hat für die beabsichtigte Nutzung einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der volljährig sein muss (siehe auch unter 3.). Wird ein Leiter nicht benannt, gilt der Veranstalter/Antragsteller als verantwortlicher Leiter. Der Leiter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Während der Veranstaltung ist er der alleinige Ansprechpartner für die Verwaltung.

5.2. Der Veranstalter/Antragsteller haftet in vollem Umfang für die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu der Nutzungsgenehmigung. Er haftet für alle Zuwiderhandlungen und den sich daraus ergebenden Kosten und Schäden, insbesondere für alle Sachschäden am Vermögen der Gemeinde Havixbeck, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung entstehen. Entstandene Schäden sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Ende der Veranstaltung, der Gemeinde Havixbeck zu melden.

5.3. Die Gemeinde Havixbeck ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Veranstalters/Antragstellers vornehmen zu lassen, sofern dieser selbst nicht dazu in der Lage ist, diese unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen. Die hinterlegte Kautions wird entsprechend verrechnet. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Havixbeck den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.

5.4 Die Überlassung der Räumlichkeiten oder Außenflächen entbindet den Nutzer nicht von evtl. einzuholenden anderweitigen Genehmigungen. Insbesondere ist der Nutzer verpflichtet, anfallende Gebühren, Steuern und andere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben (z.B. GEMA, KSK usw.) fristgemäß zu entrichten.

5.5. Der Veranstalter hat die Sandsteinscheune und die Nebengebäude sowie den Hof bzw. Gartenflächen für seine Zwecke selbst herzurichten und nach Ende seiner Veranstaltung wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Den erforderlichen Zeitraum dafür bestimmt die Gemeindeverwaltung.

6. Haftung der Gemeinde Havixbeck

Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde Havixbeck nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung seitens der Gemeinde Havixbeck übernommen.

7. Hausrecht

7.1. Die Gemeinde Havixbeck übt das Hausrecht in Person des jeweils Bevollmächtigten aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

7.2. Die bevollmächtigten Personen sind jederzeit berechtigt, auch während der Veranstaltung die überlassenen Räume kostenfrei zu betreten.

8. Benutzungszeiten

8.1. Die Nutzung darf nur im Rahmen der schriftlichen Nutzungsgenehmigung erfolgen. Festgesetzte Veranstaltungszeiten sind einzuhalten.

8.2. Abendveranstaltungen jeglicher Art haben bis 21.30 Uhr beendet zu sein.³

8.3. Musikveranstaltungen im Rabertshof sind maximal 50 im Jahr zugelassen, wobei die Schallimmissionen im Rahmen der vom Büro Hansen Ingenieure festgelegten Grenzwerte zu halten sind. Es gilt die jeweils aktuellste Fassung des Geräuschimmissionsgutachtens. Vom Museumscafé angebotene Musikveranstaltungen werden von der Obergrenze mit erfasst und müssen daher bei der Gemeinde beantragt werden.⁴

8.4. Ausnahmen, wie z.B. beim Weinfest, sind bis zu dreimal im Jahr möglich und müssen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

8.5. Soweit Musikveranstaltungen gemäß § 8.3. im Hof oder in den Gartenanlagen stattfinden, sind diese nur im Zeitrahmen 15 – 18 Uhr und maximal zweimal im Monat zugelassen. Dabei sind die festgelegten Grenzwerte der Schallimmissionen einzuhalten.⁵

9. Benutzungsentgelt

9.1. Für die Dauer der Veranstaltung wird ein Benutzungsentgelt erhoben, das nach der Höhe der Besucherzahlen gestaffelt wird. Den Tarif beschließt der Gemeinderat.⁶

Ein notwendiger Einsatz von Hof- bzw. Gemeindepersonal ist nach der Gebührenordnung der Gemeinde Havixbeck zu vergüten.

9.2. Ortsansässige kulturpflegende Vereine und Verbände sowie freie Gruppen, die in der Zielsetzung mit diesen vergleichbar sind, werden von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes nur dann befreit, wenn sie Veranstaltungen anbieten, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.

9.3. Das Entgelt und die Zahlungsaufforderung werden im Vertrag über die Genehmigung der Benutzung festgesetzt. Fällt die Veranstaltung aus Gründen aus, die nicht der Gemeinde Havixbeck anzulasten sind, hat dies der Veranstalter/Antragsteller mind. zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird das festgesetzte Entgelt in voller Höhe erhoben.

10. Kautio

10.1. Jeder Veranstalter/Antragsteller, der für eine Einzelnutzung eine Genehmigung mit einer Entgeltfestsetzung erhält oder eine Veranstaltung plant, für die mehr als 50 Besucher erwartet werden, hat zusätzlich eine Kautio in Höhe von mind. 250 € vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Havixbeck zu hinterlegen. Die Höhe der jeweiligen Kautio ist abhängig von Art und Größenordnung der Veranstaltung. Hierzu trifft der Entgelttarif (vgl. Ziff. 9.1.) weitere Regelungen.

10.2. Die Kautio wird nach Abnahme des Veranstaltungsortes durch die Gemeinde Havixbeck zurückgezahlt.

10.3. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen aufgrund von Schäden, für die der Veranstalter haftet, sowie Reinigungsarbeiten sind Aufgaben des Veranstalters/Antragstellers, die unmittelbar nach der Veranstaltung fachgerecht zu erfüllen sind. Geschieht dies nicht, tritt die Gemeinde Havixbeck als Eigentümerin in Ersatzleistung. Die Kautio wird entsprechend verrechnet. Weitergehende Ansprüche der Gemeinde Havixbeck bleiben hiervon unberührt.

11. Anerkennung der Benutzungsordnung

³ Keine Einstimmigkeit, aber mehrheitlich Konsens

⁴ Der letzte Satz wurde aus aktuellem Anlass neu eingefügt, ist sicherlich Konsens.

⁵ Wie Fußnote 4

⁶ Ein Pauschalbetrag oder eine Staffelung, darüber konnte noch kein Konsens erzielt werden.

11.1. Die Nutzung des Veranstaltungsraumes des Rabertshofes wird nur gestattet, sofern der Veranstalter/Antragsteller die vorstehende Benutzungsordnung in allen Punkten für sich als verbindlich anerkennt.

11.2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zu Widerrufung evtl. bereits erteilter weiterer Benutzungsgenehmigungen führen.

11.3. Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Gemeinde Havixbeck